

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

66

Wien, am 20. März 1937.

Wiener Winterhilfe.

Am 25., 26., 30. und 31. März werden in den Fürsorgeämtern Speiseanweisungen der Wiener Winterhilfe für die Zeit vom 1. bis 10. April, sowie Anweisungen auf Wohlfahrtsmilch für den Monat April ausgegeben. Die Ausgabe der Anweisungen findet nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens an den nachfolgenden Tagen im Fürsorgeamte des Wohnbezirkes während der Parteienstunden statt: A bis F am 25., G bis K am 26., L bis R am 30. und S bis Z am 31. d.M. Um Speiseanweisungen können sich nur jene Personen bewerben, die ein Fürsorgebuch der Gruppen A oder B haben.

Für die Beteiligung mit Wohlfahrtsmilch kommen ausschliesslich jene Personen (Familien) in Betracht, die im März Anweisungen auf Wohlfahrtsmilch erhalten haben. Eine Ausdehnung der Aktion auf einen grösseren Personenkreis ist nicht möglich, weil die Wohlfahrtsmilch nur in beschränkter Menge zur Verfügung steht. Ferner können sich wie bisher auch schwangere Frauen um die Wohlfahrtsmilch in den Bezirksjugendämtern bewerben, wenn sie ein Fürsorgebuch der Gruppe A oder B haben und sich mindestens im siebenten Schwangerschaftsmonate befinden.

In allen Fällen sind das Fürsorgebuch, ein Personaldokument der **Arbeitslosen-Nachweis** und der polizeiliche Meldenachweis aller im Fürsorgebuch verzeichneten eigenberechtigten Personen mitzubringen.

Die Meldepflicht des Geburtsjahrganges 1919.

Wie schon amtlich mitgeteilt worden ist, haben sich bis Ende März alle im Jahre 1919 geborenen Personen bei der **Einwohnermeldestelle** in Wien beim Besonderen Stadtamt I, mündlich zu melden. Diese Verpflichtung hat die Mehrzahl der Meldepflichtigen bereits erfüllt. Um einen allzu grossen Andrang und langes Warten in den letzten Märztagen zu vermeiden, werden die Meldepflichtigen im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, ihrer Verpflichtung ehestens nachzukommen. Die Meldungen werden am 22., 23., 24., 30. und 31. d.M. von 8 Uhr bis 15 Uhr im Besonderen Stadtamt I, Rathaus, Stiege 8, ebener Erde, entgegengenommen. Eine Unterlassung der Meldung wird mit Geld bis zu 3000 Schilling oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.
